

# Solar-Förderrichtlinien der Gemeinde Allendorf (Eder) ab 01.01.2008

Lt. Beschluss der Gemeindevertretung Allendorf (Eder) vom 15.05.2008

## 1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Errichtung von thermischen Solaranlagen in Allendorf (Eder). Die Fördermittel werden durch die Gemeinde Allendorf (Eder) bereitgestellt.

Nicht gefördert werden:

- a. Eigenbauanlagen und Prototypen
- b. Feldversuchsanlagen
- c. Gebrauchte Anlagen oder Anlagen, deren überwiegende Teile gebraucht sind
- d. Solarkollektoranlagen für Schwimmbäder

## 2. Antragsteller

Antragsberechtigt sind die von der Fachinnung für Heizung, Sanitär und Klimatechnik Waldeck-Frankenberg benannten Handwerksbetriebe, die gegenüber der Umweltbehörde oder der bewilligenden Stelle ihre fachliche Qualifikation in der Installation von thermischen Solaranlagen nachgewiesen haben.

## 3. Art und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss für die Solaranlage beträgt einmalig 375,00 EURO.

## 4. Technische Voraussetzungen

Es werden nur Anlagen gefördert, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

### Solarkollektoranlagen

Die aktive Absorberfläche muss bei Flachkollektoranlagen mindestens 4 m<sup>2</sup> und bei Vakuumkollektoranlagen mindestens 3 m<sup>2</sup> betragen. Die Installationsfläche muss nach Süd, Süd-Ost oder Süd-West ausgerichtet sein und sollte nicht verschattet sein. Der Solarkollektor muss einen Mindestenergieertrag von 350 kWh/(m<sup>2</sup>a) nach DIN 4757 aufweisen.

Eine speicherintegrierte Nachheizung durch elektrischen Strom ist nicht zulässig.

## 5. Antragsverfahren / Bewilligung

Anträge werden bewilligt durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Allendorf (Eder), Schulstraße 5, 35108 Allendorf (Eder).

Fertigstellung und Funktionstüchtigkeit der Anlage ist durch den Antragsteller und den Eigentümer im Abnahmeprotokoll zu bestätigen und für die Auszahlung der Zuschüsse bei der bewilligenden Stelle einzureichen.

Der Bewilligungszeitraum, innerhalb dessen die Anlage betriebsbereit installiert werden muss, beträgt neun Monate und wird nicht verlängert.

## **6. Allgemeine Voraussetzungen**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Mittel entschieden. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung der bewilligenden Stelle mit den Maßnahmen begonnen wird.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung durch den Antragsteller entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten danach vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

## **7. Prüfungsrecht**

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gemeinde Allendorf (Eder) auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Die Anlagen können stichprobenartig durch die Gemeinde Allendorf (Eder) oder deren Bevollmächtigte auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Fördergrundsätze treten rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft und ersetzen die vorherigen Richtlinien vom 01.10.2006.

Allendorf (Eder), 27.05.2008

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE ALLENDORF (EDER)

Claus Junghenn  
Bürgermeister